

**Durchführungsbestimmungen
für den Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen und Seefunkzeugnissen für den
Dienst auf Kauffahrteischiffen durch (ehemalige) Marinesoldaten**

Die Anerkennung von Befähigungen, die bei der Deutschen Marine erworben wurden, ermöglicht den Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen und Seefunkzeugnissen für den Dienst auf Kauffahrteischiffen durch (ehemalige) Marinesoldaten, gegebenenfalls über vielfältige verkürzte Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Diese Durchführungsbestimmung dient als Leitfaden über die notwendigen Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse, die sich u.a. aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergeben:

- das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II, S. 297 - STCW-Übereinkommen), zuletzt geändert durch EntschlieÙung MSC.67 (68) des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1999 II S. 154),
- die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. S. 22, 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.1998 (BGBl. 1998 I S.1938),
- Richtlinien vom 1. August 1999 über die Einführungsausbildung, die Sicherheitsgrundausbildung und –unterweisung für Seeleute, die Befähigung von Rettungsbootleuten, die Befähigung in fortschrittlicher Brandbekämpfung sowie die Befähigung für medizinische Erste Hilfe und medizinische Fürsorge durch Seeleute,
- Schiffssicherheitsverordnung (SSichV) vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. S.1462, geändert durch Artikel 2 der Dritten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. 2001 I S. 2276)

Gliederung

1.	Befähigungszeugnisse / -nachweise und Seefunkzeugnisse	3
1.1	Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen	3
1.2	Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme für den Dienst auf Fischereifahrzeugen.....	3
1.3	Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme für den Dienst auf Fischereifahrzeugen.....	3
1.4	Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung.....	3
1.5	Befähigungszeugnis für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt.....	3
1.6	Seefunkzeugnisse	3
1.7	Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute.....	3

1.8	Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung	3
1.9	Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote, sowie Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote	3
2.	Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse	4
2.1	Persönliche Voraussetzungen.....	4
2.2	Sicherheitsausbildung	4
2.2.1	Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute.....	5
2.2.2	Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung	5
2.2.3	Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote	6
2.2.4	Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote	6
2.3	Seefunkzeugnisse	6
2.4	Fachliche Voraussetzungen	7
2.4.1	Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache gehen	7
2.4.2	Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Maschinenwache gehen	7
2.4.3	Nautischer Dienst auf Schiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten	8
2.4.3.1	Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit	8
2.4.3.2	Theoretische Ausbildung.....	9
2.4.3.3	Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses.....	9
2.4.4	Nautischer Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt	10
2.4.4.1.	Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit	10
2.4.4.2.	Theoretische Ausbildung.....	10
2.4.4.3.	Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses.....	11
2.4.5	Technischer Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung	11
2.4.5.1.	Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit	11
2.4.5.2.	Theoretische Ausbildung	12
2.4.5.3.	Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses	13
2.4.6	Technischer Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis 750 Kilowatt	13
3.	Fortbestand der Befähigung	13
4.	Zuständigkeiten	14
5.	Sonstiges	15

1. Befähigungszeugnisse / -nachweise und Seefunkzeugnisse

Die hier aufgeführten Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse können (ehemalige) Soldaten aufgrund der Anerkennung, gegebenenfalls über eine verkürzte Ausbildung, erwerben, wenn sie die in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

1.1 Befähigungszeugnis für Schiffsteleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen

1.2 Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme für den Dienst auf Fischereifahrzeugen

- Nautischer Wachoffizier
- Erster Offizier
- Kapitän

1.3 Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme für den Dienst auf Fischereifahrzeugen

- Offizier
- Kapitän

1.4 Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung

- Technischer Wachoffizier
- Zweiter technischer Offizier
- Leiter der Maschinenanlage

1.5 Befähigungszeugnis für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt

- Schiffsmaschinist

1.6 Seefunkzeugnisse

- Allgemeines Betriebszeugnis für Funker (General Operator`s Certificate [GOC])
- Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker (Restricted Operator`s Certificate [ROC])
- UKW-Betriebszeugnis für Funker (UBZ)

1.7 Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute

1.8 Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung

1.9 Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote, sowie Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote

2. Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse

Es sind nachzuweisen

- die persönlichen Voraussetzungen (siehe Nr. 2.1) für den Erwerb der unter Nr. 1. aufgeführten Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse
- die Sicherheitsausbildung (siehe Nr. 2.2) für den Erwerb der unter Nr. 1.1 – 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse
- die Seefunkzeugnisse (siehe Nr. 2.3) für den Erwerb der unter Nr. 1.2 und 1.3 aufgeführten Befähigungszeugnisse
- die fachlichen Voraussetzungen (siehe Nr. 2.4) für den Erwerb der unter Nr. 1.1 – 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Für den Erwerb der unter Nr. 1. aufgeführten Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse, gelten nachfolgende persönliche Voraussetzungen:

- Persönliche Eignung. (Nicht notwendig für den Erwerb des Seefunkzeugnisses UBZ (siehe Nr. 1.6.) Die persönliche Eignung ist nachzuweisen durch eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung oder durch ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis der See-Berufsgenossenschaft. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Untersuchung auf Borddienstverwendungsfähigkeit bei der Marine.
- Nationalität. Die unter Nr. 1.2 – Nr. 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse können nur Deutsche im Sinne des Grundgesetzes erwerben. Der Nachweis erfolgt über eine Kopie des Personalausweises, bzw. Reisepasses (nur die Seite mit den personenbezogenen Angaben).
- Mindestalter. Das vorgeschriebene Mindestalter ist 18 Jahre. Anmerkung: Für den Erwerb des Befähigungsnachweises über die Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute sowie Befähigungsnachweises für Schiff sleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen, ist das Mindestalter 16 Jahre.

2.2 Sicherheitsausbildung

Für den Erwerb der unter Nr. 1.1 – 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse ist im Rahmen der Sicherheitsausbildung der Befähigungsnachweis

- über die Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute Voraussetzung.

Für den Erwerb der unter Nr. 1.2 – Nr. 1.5 aufgeführten Befähigungszeugnisse sind im Rahmen der Sicherheitsausbildung des weiteren die Befähigungsnachweise

- in fortschrittlicher Brandbekämpfung
- als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote

Voraussetzung.

2.2.1 Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute

Die Normen für die Befähigung über eine Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute erfüllen (ehemalige) Soldaten, die Nachweise erbringen über

- 6 Monate Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine,

unabhängig von der Verwendungsreihe. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis

und

- die Befähigung für medizinische Erste Hilfe. Als Nachweise anerkannt sind: Teilnahmebescheinigungen über eine Ausbildung in Erster Hilfe nach § 8b Absätze 3 und 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder Teilnahmebescheinigungen nach VBG 109 (Erste Hilfe) oder Teilnahmebescheinigungen an medizinischen Wiederholungslehrgängen gemäß § 2 Abs. 3 der Krankenfürsorgeverordnung oder Bescheinigungen gemäss VMBL 2000 S. 39. Hier ist die Regelung zur Anerkennung von Nachweisen der Bundeswehr über eine Ausbildung in Erster Hilfe veröffentlicht. Anerkannt ist z.B. auch die Sanitätsausbildung aller Truppen.

Bei Antragstellung darf die Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung nicht länger als 5 Jahre zurück liegen.

und

- einen Lehrgang zum Schiffssicherungs-Truppführer
- oder einen Lehrgang zum Leiter am Einsatzort
- oder einen Lehrgang zum Schiffssicherungsgruppenführer
- oder einen Lehrgang Schadensabwehr für Offiziere

Als Nachweis anerkannt ist ein Lehrgangszeugnis mit entsprechenden Lehrgangsbezeichnung.

2.2.2 Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung

Die Normen für die Befähigung in fortschrittlicher Brandbekämpfung erfüllen (ehemalige) Soldaten, bei Vorlage des

- Befähigungsnachweises über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute (siehe Nr. 2.2.1)

und

- die den Nachweis über einen Lehrgang zum Schiffssicherungsgruppenführer
- oder den Nachweis über einen Lehrgang Schadensabwehr für Offiziere erbringen.

Als Nachweis anerkannt ist ein Lehrgangszeugnis mit entsprechenden Lehrgangsbezeichnung. Liegt bei Antragstellung ein entsprechender Lehrgangsabschluss länger als 5 Jahre zurück, so ist zusätzlich

ein Nachweis über eine Borddienstverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre einzureichen. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

2.2.3 Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote

Die Normen für die Befähigung Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge erfüllen (ehemalige) Soldaten,

- die den Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute (siehe Nr. 2.2.1)
- den Nachweis über einen Lehrgang zum Rettungsbootmann
- und den Nachweis über eine Einweisung in das Freifallrettungsboot erbringen.

Als Nachweis anerkannt ist ein Lehrgangszeugnis mit entsprechender Lehrgangsbezeichnung. Liegt bei Antragstellung ein entsprechender Lehrgangsabschluss länger als 5 Jahre zurück, so ist zusätzlich ein Nachweis über eine Borddienstverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre einzureichen. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

2.2.4 Befähigungsnachweis Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote

Die Normen für die Befähigung Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote erfüllen (ehemalige) Soldaten,

- die den Befähigungsnachweis über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute (siehe Nr. 2.2.1)
- den Nachweis über einen Lehrgang zum Rettungsbootmann
- und den Nachweis über eine Einweisung in das Freifallrettungsboot
- und den Nachweis über einen Lehrgang zum Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote erbringen.

Als Nachweis anerkannt ist ein Lehrgangszeugnis mit entsprechender Lehrgangsbezeichnung. Liegt bei Antragstellung ein entsprechender Lehrgangsabschluss länger als 5 Jahre zurück, so ist zusätzlich ein Nachweis über eine Borddienstverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre einzureichen. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

2.3 Seefunkzeugnisse

Für den Erwerb der unter Nr. 1.2 aufgeführten Befähigungszeugnisse ist das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate, GOC, gemäß Regel IV/2 STCW-Übereinkommen) nachzuweisen.

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des GOC wird das Lehrgangszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst GOC / ABZ anerkannt.

Für den Erwerb der unter Nr. 1.3 aufgeführten Befähigungszeugnisse ist mindestens das UKW-Betriebszeugnis für Funker (UBZ) Voraussetzung. Empfohlen wird der Erwerb des Beschränkt Gültige Betriebszeugnis für Funker (Restricted Operator's Certificate [ROC]).

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des UBZ wird das Lehrgangszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst ROC / UBZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst UBZ zuerkannt worden ist.

Als fachlicher Nachweis für das empfohlene Seefunkzeugnis ROC wird das Lehrgangszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst ROC / UBZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst ROC zuerkannt worden ist.

Die Seefunkzeugnisse enthalten einen Gültigkeitsvermerk, der auf fünf Jahre befristet ist. Der Gültigkeitszeitraum beginnt an dem Tag der Ausstellung des Lehrgangszeugnisses.

2.4 Fachliche Voraussetzungen

Für die zivilberufliche Anerkennung der fachlichen Voraussetzungen ist der Fortbestand der Befähigung nachzuweisen. Daher dürfen Ausbildungen, Prüfungen und Verwendungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Ein Fortbestand der Befähigung ist grundsätzlich gewährleistet, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens ein Jahr in einer einschlägigen Verwendung an Bord eines Bootes / Schiffes der Marine nachgewiesen werden kann. Der Nachweis erfolgt durch eine beglaubigte Kopie eines (vorläufigen) Dienstzeugnisses. Im Einzelfall entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt über den Fortbestand.

2.4.1 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache gehen

Die Normen für die Befähigung zum wachbefähigten Schiffsmann Deck erfüllen (ehemalige) Soldaten

- der Verwendungsreihen Decksdienst (11); Operationsdienst (23); Navigation (26); Signalbetrieb (27); Überwasserwaffenmechanik (31); Waffentaucher (34),
- alle Offiziere

mit einer Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine von über 6 Monaten, sofern Aufgaben im Brückendienst im Sinne des Abschnittes A-II/4 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens wahrgenommen wurden.

Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis mit Angaben über die Verwendungsreihe, Seefahrzeiten und Tätigkeit.

2.4.2 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Maschinenwache gehen

Die Normen für die Befähigung zum wachbefähigten Schiffsmann Maschine erfüllen (ehemalige) Soldaten

- der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42); Elektrotechnik (43); Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik,

- mit Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Offizier Schiffstechnik mit einer Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine von über 6 Monaten und einem Nachweis über ihre Tätigkeiten im Maschinendienst, sofern Aufgaben im Maschinendienst im Sinne des Abschnittes A-III/4 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens wahrgenommen wurden.

Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis mit Angaben über die Verwendungsreihe, Seefahrzeiten und Tätigkeit, sowie eine Kopie des Gesellenbriefes.

2.4.3 Nautischer Dienst auf Schiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses nautischer Wachoffizier ist gemäss SchOffzAusbV eine anerkannte praktische Ausbildung und Seefahrzeit und eine mindestens zweijährige Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 – 6 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Für den Erwerb der nächst höheren Befähigungszeugnisse (Erster Offizier / Kapitän) sind weitere Erfahrungsseefahrzeiten nachzuweisen.

(Ehemalige) Soldaten erhalten bei Erfüllung aller in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Voraussetzungen zunächst das Befähigungszeugnis zum nautischen Wachoffizier.

2.4.3.1 Praktische Ausbildung und Seefahrzeit

Mit der Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit werden die Normen für die Befähigung gemäss Regel II/1 Abs. 2.1; 2.2; 2.3 des STCW-Übereinkommens erfüllt.

Jeder (ehemalige) Soldat muss zur Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit eine mindestens 3-monatige zugelassene Seefahrzeit auf einem Kauffahrteischiff nachweisen. Über diese Seefahrzeit ist ein formloses Berichtsheft zu führen.

In Verbindung mit einer 3-monatigen zugelassenen Seefahrzeit erfüllen

- alle (ehemaligen) Soldaten der Verwendungsreihen Decks- (11) oder Navigationsdienst (26), die mindestens 36 Monate auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung tätig gewesen sind sowie
- alle (ehemaligen) Soldaten mit dem Leistungsnachweis I, oder höherwertig, die mindestens 36 Monate auf Booten oder Schiffen der Marine tätig gewesen sind

die Voraussetzungen zur Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit.

Das BSH bescheinigt auf Antrag die ausreichende praktische Ausbildung Seefahrzeit. Als Nachweis anerkannt sind beglaubigte Kopien eines (vorläufigen) Dienstzeugnisses in Verbindung mit einem Nachweis über die abgeleistete zugelassene Seefahrzeit und dem formlosen Berichtsheft.

Weitere anerkannte Nachweise der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit sind:

Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker. Die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker kann in bestimmten Fällen über eine strukturierte Weiterbildung verkürzt abgeschlossen werden. Zuständig für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker ist die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V., Breitenweg 57 – 59 in 28195 Bremen.

oder

Eine zweijährige Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten in Verbindung mit einer anschließenden Seefahrtzeit von 12 Monaten als Wachdienstbefähigter Schiffsmann Deck.

(Ehemaligen) Soldaten mit Tätigkeiten im Brückenwachdienst auf Booten oder Schiffen der Marine, werden im Einzelfall auf Antrag beim BSH die Fahrzeiten bei der Marine auf die Fahrzeit als Wachdienstbefähigter Schiffsmann Deck angerechnet.

oder

Eine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent, bzw. Fachhochschulpraktikant von mindestens 12 Monaten.

(Ehemalige) Soldaten mit einschlägigen Tätigkeiten auf Booten oder Schiffen der Marine erhalten auf Antrag beim BSH eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildung und Tätigkeiten bei der Marine mit Ausbildungs- und Tätigkeitselementen der Offiziersassistentenausbildung / Praxissemesterausbildung.

2.4.3.2 Theoretische Ausbildung

Eine mindestens zweijährige Ausbildung ist nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 - 6 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

Eine verkürzte Ausbildung ist gemäß den in den Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung formulierten Maßgaben möglich, für

- (ehemalige) Offiziere und Portepeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) in Verbindung mit dem Besitz des Leistungsnachweises I oder höher und insgesamt 36 Monaten Seefahrtzeiten auf Booten oder Schiffen der Marine,
- (ehemalige) Portepeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung.

2.4.3.3 Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses

Für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses als Kapitän ist eine Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten erforderlich. Diese Zeit kann jedoch auf nicht weniger als 24 Monate verkürzt werden, wenn mindestens 12 Monate dieser Seefahrtzeit als Erster Offizier abgeleistet wurden. Das Befähigungszeugnis für den Dienst als Erster Offizier auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten kann nach einer Seefahrtzeit von mindestens 12 Monaten als nautischer Offizier erteilt werden. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die vorgeschriebene Dauer der Seefahrtzeiten nicht angerechnet werden.

(Ehemalige) Soldaten mit Leistungsnachweis II erhalten nach dem Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier und einer Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens 6 Monaten als Nautischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen das Befähigungszeugnis zum Ersten Offizier.

(Ehemalige) Soldaten mit Leistungsnachweis III erhalten nach dem Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier und einer Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens 3 Monaten als Nautischer Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen das Befähigungszeugnis zum Ersten Offizier.

Hinweise: Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß Nr. 2.4.3.2 erfüllen alle nautischen Wachoffiziere für den Dienst auf Schiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten die Voraussetzungen gemäß Regel II/2 Abs. 4.1 und 4.3 des STCW-Übereinkommens auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnisse für den Dienst als Erster Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 3000 in allen Fahrtgebieten. Diese Befugnis wird in das Befähigungszeugnis zum nautischen Wachoffizier vermerkt.

Inhaber des Befähigungszeugnisses für den Dienst als Erster Offizier auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten erfüllen auch die Voraussetzungen, zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän für den Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt. Diese Befugnis wird auf Antrag beim BSH in einem gesonderten Befähigungszeugnis vermerkt.

2.4.4 Nautischer Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt

Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt sind gemäss SchOffzAusbV der Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder eine anerkannte Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten im Decks- und Brückendienst und der Abschluss einer Ausbildung von in der Regel einem Schulhalbjahr an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt ist eine Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Offizier nachzuweisen.

2.4.4.1. Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit

Es gilt hier die Durchführungsbestimmungen gemäß Abschnitt 2.4.3.1, wobei der Nachweis über eine mindestens 3-monatige zugelassene Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff entfällt.

2.4.4.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

Eine verkürzte Ausbildung ist gemäß der in Anlage 3 der Vereinbarung formulierten Maßgaben möglich, für

- (ehemalige) Offiziere und Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) und Decksdienst (11) in Verbindung mit dem Besitz des Leistungsnachweises I oder höher und insgesamt 36 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine,
- (ehemalige) Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) und Decksdienst (11) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung.

2.4.4.3. Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses

Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt ist eine Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Offizier nachzuweisen.

Inhaber des Leistungsnachweises I werden die Seefahrtzeiten als Wachoffizier auf Booten oder Schiffen der Marine nach Erhalt des Leistungsnachweises I als nachzuweisende Erfahrungsseefahrtzeit anerkannt.

Hinweis: Inhaber des Befähigungszeugnisses für den Dienst als Erster Offizier auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten erfüllen auch die fachlichen Voraussetzungen, zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän für den Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt.

2.4.5 Technischer Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Technischen Wachoffizier ist gemäss SchOffzAusbV eine anerkannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit und eine mindestens zweijährige Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 – 3 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Für den Erwerb der nächst höheren Befähigungszeugnisse (Zweiter technischer Offizier / Leiter der Maschinenanlage) sind weitere Erfahrungsseefahrtzeiten nachzuweisen.

(Ehemalige) Soldaten erhalten bei Erfüllung aller in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Voraussetzungen zunächst das Befähigungszeugnis zum Technischen Wachoffizier.

2.4.5.1. Praktische Ausbildung und Seefahrtzeit

Mit der Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit werden die Normen für die Befähigung gemäss Regel III/1 Abs. 2.1; 2.2 des STCW-Übereinkommens erfüllt.

Jeder (ehemalige) Soldat muss zur Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit eine mindestens 3-monatige zugelassene Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff nachweisen. Über diese Seefahrtzeit ist ein formloses Berichtsheft zu führen.

In Verbindung mit einer 3-monatigen zugelassenen Seefahrtzeit erfüllen alle (ehemaligen) Soldaten der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebs-

technik (44) mit einem Ausbildungsabschluss in einem einschlägigen Metall- oder Elektrotechnikberuf und einer Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine im Maschinendienst von mindestens 12 Monaten oder der Ausbildungsabschluss in einem anderen Metall- oder Elektrotechnikberuf und einer Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten die Voraussetzungen zur Anerkennung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit.

Das BSH bescheinigt auf Antrag die ausreichende praktische Ausbildung Seefahrtzeit. Als Nachweis anerkannt sind beglaubigte Kopien eines (vorläufigen) Dienstzeugnisses in Verbindung mit einem Nachweis über die abgeleistete zugelassene Seefahrtzeit und dem formlosen Berichtsheft.

Weitere anerkannte Nachweise der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit sind:

Abschluss der Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker in Verbindung mit einer weiteren Seefahrtzeit von mindestens 6 Monaten im Maschinendienst.

Zuständig für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker ist die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V., Breitenweg 57 – 59 in 28195 Bremen.

oder

eine Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten in Verbindung mit einer anschließenden Seefahrtzeit von 18 Monaten als Wachdienstbefähigter Schiffsmann Maschine.

(Ehemaligen) Soldaten mit Tätigkeiten im schiffstechnischen Dienst auf Booten oder Schiffen der Marine, werden im Einzelfall auf Antrag die Fahrzeiten bei der Marine auf die Fahrzeit als Wachdienstbefähigter Schiffsmann Maschine angerechnet.

oder

eine praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent, bzw. Fachhochschulpraktikant von mindestens 18 Monaten.

(Ehemaligen) Soldaten mit einschlägigen Tätigkeiten auf Booten oder Schiffen der Marine, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Ausbildung und Tätigkeiten bei der Marine mit Ausbildungs- und Tätigkeitselementen der Offiziersassistent / Praxissemester

2.4.5.2. Theoretische Ausbildung

Eine mindestens zweijährige Ausbildung ist nach den Anforderungen der Abschnitte A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 3 des STCW-Übereinkommens an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Hierbei müssen die Befähigung zum Kesselwärter auf Seeschiffen, die fachliche Eignung zur Bedienung und Instandhaltung von Kälteanlagen und eine ausreichende Fachkunde für den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Seeschiffen erfüllt werden.

Eine verkürzte Ausbildung ist gemäß den in den Anlagen 4, 5 und 6 der Vereinbarung formulierten Maßgaben möglich für

- (ehemalige) Offiziere in der Verwendung Schiffstechnik in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 36 Monaten

- (ehemalige) Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Schiffselektrotechnik (43) und Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 60 Monaten in entsprechender Verwendung.

2.4.5.3. Erfahrungsseefahrtzeit nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses

Nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Technischen Wachoffizier ist für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Zweiten technischen Offizier eine Seefahrtzeit als technischer Wachoffizier von mindestens 12 Monaten nachzuweisen. Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Leiter der Maschinenanlagen ist eine weitere Seefahrtzeit als technischer Offizier von mindestens 24 Monaten nachzuweisen. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die vorgeschriebene Dauer der Seefahrtzeiten nicht angerechnet werden.

(Ehemalige) Soldaten mit dem Nachweis über Tätigkeiten als Schiffstechnischer Offizier, werden diese Zeiten als Erfahrungsseefahrtzeit mit maximal 12 Monaten angerechnet. Portepeeeunteroffiziere mit der Berechtigung der Vertretung des Schiffstechnischen Offiziers werden die Seefahrtzeiten auf Marineschiffen, nach Erwerb der Berechtigung, zu 50%, aber mit maximal 12 Monaten angerechnet. Die notwendige weitere Erfahrungsseefahrtzeit von mindestens 24 Monaten zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage ist auf Kauffahrteischiffen abzuleisten.

Hinweis: Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Ausbildung gemäß Nr. 2.4.5.2 erfüllen gemäß Regel III/3 Abs. 3 des STCW-Übereinkommens alle Offiziere, die die Voraussetzungen zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Zweiten technischen Offizier nachgewiesen haben, auch die Voraussetzungen zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlagen für den Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung von weniger als 3000 kW. Diese Befugnis wird in das Befähigungszeugnis zum Zweiten technischen Offizier vermerkt.

2.4.6 Technischer Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis 750 Kilowatt

Die fachlichen Anforderungen werden als erfüllt anerkannt durch

- den Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Maat in den Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem anderen Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik oder
 - den Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Offizier Schiffstechnik
- und eine einschlägige Bordverwendung von 24 Monaten.

3. Fortbestand der Befähigung

Alle in dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten nautischen und technischen Befähigungszeugnisse haben nach Ausstellung des Befähigungszeugnisses eine Gültigkeit von fünf Jahren. Wenn ein nautisches bzw. technisches Befähigungszeugnis nicht mehr gültig ist, dann muss vor Antritt des Dienstes an Bord der Fortbestand der Befähigung gemäß § 25 SchOffzAusbV geprüft werden. Zu-

ständig sind im Regelfall die Behörden, die im Befähigungszeugnis als ausstellende Behörden vermerkt sind. Zuständige Stelle für die Feststellung des Fortbestandes der Befähigung, für die Anerkennung von Tätigkeiten, die bei der Bundeswehr ausgeübt worden sind, ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der Nachweis des Fortbestandes der Befähigung erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk im Befähigungszeugnis, der die Gültigkeit des Befähigungszeugnisses um fünf Jahre verlängert.

(Ehemalige) Soldaten, die eine Borddienstverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre nachweisen können, erfüllen den Fortbestand der Befähigung. Über weitere Tätigkeiten bei der Bundeswehr, die geeignet sind den Fortbestand der Befähigung anzuerkennen (§ 25 Abs. 1 c SchOffzAusbV), entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Einzelfall. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

Die Seefunkzeugnisse GOC, ROC und UBZ enthalten ebenfalls einen Gültigkeitsvermerk. Die Gültigkeit eines Seefunkzeugnisses ist auf fünf Jahre nach erfolgreicher Prüfung (Ausstellungsdatum Lehrgangszeugnis) befristet.

Wenn ein Seefunkzeugnis nicht mehr gültig ist, dann muss vor Antritt des Dienstes an Bord der Fortbestand der Befähigung gemäß A. 4.2 der Anlage 3 zu §13 Abs. 4a der SSichV geprüft werden. Zuständig ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der Nachweis des Fortbestandes der Befähigung erfolgt durch einen entsprechenden Vermerk im Seefunkzeugnis, der die Gültigkeit des Seefunkzeugnisses um fünf Jahre verlängert.

(Ehemalige) Soldaten der Verwendungsreihe 21, sowie Fernmeldeoffiziere, die eine Bordverwendung von 12 Monaten innerhalb der letzten 5 Jahre in entsprechender Verwendung nachweisen können, erfüllen den Fortbestand der Befähigung. Als Nachweis anerkannt ist eine beglaubigte Kopie über ein (vorläufiges) Dienstzeugnis.

4. Zuständigkeiten

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ist zuständig für die zivilberufliche Anerkennung von Befähigungen, die bei der Bundeswehr erworben wurden, zum Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen und Seefunkzeugnissen für die Kauffahrteischifffahrt, einschließlich der Prüfung zum Fortbestand der Befähigung. Das BSH ist zu erreichen: Bernhard-Nocht-Strasse 78 in 20359 Hamburg, Telefon (040) 3190 – 0, <http://www.bsh.de>, E-Mail: posteingang@bsh.de.

Die Ausstellung der Befähigungszeugnisse Nr. 1.1 – 1.6 erfolgt beim BSH. Das BSH kann sich bei der Ausstellung der Befähigungszeugnisse für den nautischen und technischen Dienst der Hilfe der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel bedienen.

Die See-Berufsgenossenschaft, Schiffssicherheitsabteilung (SeeBG) ist für die Ausstellung der Befähigungsnachweise Nr. 1.7 – 1.9 zuständig. Fragen und Anträge für den Erwerb von Befähigungs-

nachweisen im Rahmen der Sicherheitsausbildung (siehe Nr. 2.2ff) sind an die SeeBG, Katharinenstr. 16 (Postfach 110489) in 20404 Hamburg zu richten, Telefon: (040) 36137-0, Fax: (040)36137-204, <http://www.see-bg.de>, e-Mail: Schiffssicherheit@see-bg.de.

Die See-Berufsgenossenschaft, Seeärztlicher Dienst (SeeBG, Seeärztlicher Dienst) ist für die Untersuchung auf Seediensttauglichkeit und damit für die Feststellung der persönlichen Eignung (siehe Nr. 2.1) zuständig. Fragen für den Erwerb eines gültigen Seediensttauglichkeitszeugnisses sind an die SeeBG, Seeärztlichen Dienst, Reimerstwierte 2 (Postfach 110489) in 20404 Hamburg zu richten.

Die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) ist zuständig für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker. Daher sind Fragen und Anträge im Zusammenhang mit dem Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes an die BBS zu richten. Die BBS ist zu erreichen: Breitenweg 57 – 59, Eingang Kaufmannsmühlenkamp 8 in 28195 Bremen, Telefon (0421) 17367-0, <http://www.berufsbildung-see.de>.

Das Marineamt, Abteilung Ausbildung, ist für die Anerkennung von abweichenden Ausbildungsgängen innerhalb der Marine zuständig. Daher sind Fragen und Anträge für die Anerkennung von Ausbildung und Tätigkeiten an das Marineamt, MA 2C, Kopernikusstr. 1 in 18057 Rostock zu richten. Telefon (0381) 8025, Fax (0381) 8023291.

Der Berufsförderungsdienst (BFD) ist innerhalb der Bundeswehr für das berufliche Bildungswesen und die berufliche Integration der (ehemaligen) Soldaten zuständig. Daher informiert, berät und begleitet der BFD (ehemalige) Soldaten auf dem Ausbildungsgang zum Erwerb der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse. Ansprechstelle Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel, Dezernat II 7, Feldstr. 234 in 24106 Kiel.

5. Sonstiges

Für den Dienst auf Tankschiffen (Öl-, Chemikalien-, Flüssiggastankschiffen) sowie auf (Ro-Ro-) Fahrgastschiffen sind gemäß Kapitel V des STCW-Übereinkommens zusätzliche Befähigungsnachweise zu erwerben. Die erforderlichen Nachweise der fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb dieser Befähigungsnachweise erfolgt i.d.R. über Fortbildungslehrgänge. Die Lehrgangsdauer beträgt jeweils ca. 5 Tage. Fragen hierzu werden vom BSH beantwortet.

Die Ausstellung von Bescheiden sowie der Befähigungszeugnisse, -nachweise und Seefunkzeugnisse ist gebührenpflichtig. Die Gebühren können für Soldaten auf Zeit und Grundwehrdienstleistende im Rahmen der Berufsförderung von den Kreiswehrrersatzämtern – Berufsförderungsdienst – nach den jeweils geltenden Bestimmungen übernommen werden.